



**A) FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN**

- Geltungsbereich
- Allgemeines Wohngebiet
- Zahl der Vollgeschosse
- Baugrenze entspr. §23 Abs.3 BauNVO
- Garagen und Carports  
Auf den im Bebauungsplan für Garagen festgesetzten Flächen dürfen auch Carports errichtet werden.
- offene Stellplätze, Anfahrt über Zufahrtsbereich
- öffentliche Stellplätze
- vorgeschriebene Firstrichtung
- öffentliche Verkehrsfläche mit Strassenbegrenzungslinie
- Zufahrt
- Befanzungsgebot  
Neupflanzung mit grosskronigen Laubbäumen; bevorzugte Arten: Ahorn, Linde, Eiche
- Befanzungsgebot  
Neupflanzung mit kleinkronigen Laubbäumen; bevorzugte Arten: Rotdorn, Zierapfel, Eberesche
- Befanzungsgebot  
Neupflanzung mit standortgerechten Wildheckensträuchern
- öffentliche Grünflächen
- private Grünflächen mit Pflanzgebot
- Ökologische Ausgleichsflächen  
Umgrenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Fläche für vorbeugenden Lärmschutz  
Lärmschutzwall  
Scheitelhöhe mind. 2,50m, bezogen auf natürliche Geländeoberfläche  
Ökologische Ausgleichsfläche
- Trafostation
- Flächen für Spielanlagen
- Lärmschutzlinie 1  
Abgrenzung - Wohnbebauung unzulässig
- Lärmschutzlinie 2  
Abgrenzung - Wohnbebauung unzulässig
- Lärmschutzlinie 3  
Abgrenzung der mit 2 Geschossen bebaubaren Flächen

**B) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE HINWEISE**

- bestehende Grundstücksgrenzen
  - bestehende Gebäude
  - vorgeschlagene Grundstücksteilung
  - Sichtfelder Einmündung  
Wohngebieterschliessung
- |          |          |                              |                          |
|----------|----------|------------------------------|--------------------------|
| WA       | II       | Art der baul. Nutzung/Gebiet | Anzahl der Vollgeschosse |
| GRZ=0,25 | GFZ=0,50 | Grundflächenzahl             | Geschossflächenzahl      |
| WH       | O        | Wandhöhe (m)                 | Bauweise                 |

**C) VERFAHRENSVERMERKE**

- 1. Aufstellungsbeschluss**  
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.06.2007 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.07.2007 ortsüblich bekannt gemacht.
  - 2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**  
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 31.07.09 hat in der Zeit vom 21.09.09 bis 9.10.09 stattgefunden.
  - 3. Frühzeitige Behördenbeteiligung**  
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 31.07.09 hat in der Zeit vom 21.09.09 bis 9.10.09 stattgefunden.
  - 4. Billigungsbeschluss**  
Der Gemeinderat hat die Billigung des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.10.09 beschlossen.
  - 5. Öffentliche Auslegung**  
Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt. Dies wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
  - 6. Behördenbeteiligung**  
Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.
  - 7. Satzungsbeschluss**  
Die Gemeinde Griesstätt hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ..... den Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom ..... gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
- Griesstätt, den ..... (Siegel) ..... Meier 1. Bürgermeister
- Ausgefertigt  
Griesstätt, den ..... (Siegel) ..... Meier 1. Bürgermeister
- 8. Satzungsbeschluss**  
Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gem. § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit dem Tag der Bekanntmachung zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Griesstätt, Innstraße 4, 83556 Griesstätt, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 und der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.
- Nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.
- Griesstätt, den ..... (Siegel) ..... Meier 1. Bürgermeister

**Bebauungsplan Griesstätt Süd-Ost mit integriertem Grünordnungsplan**  
Gemeinde Griesstätt

Maßstab:	<b>1:1000</b>	Datum:	04.06.09	Name:	MW
Projekt-Nummer:	<b>R07-0029</b>	bearbeitet:	28.10.09	FJ	
Planart / Plan-Nr.	<b>Entwurf</b>	gezeichnet:			

**EuropPlan** Ingenieure GmbH  
Bad Endorf • Fading • Weilheim i. OB

**MARIA WEIG**  
ARCHITEKTIN

**Architekturbüro Maria Weig**  
Prozessionsweg 25a  
83125 Eggstätt  
Tel.: (08056) 1517  
Fax: (08056) 1510  
e-mail: info@mariaweig.de

Bad Endorf, den 28.10.2009 .....